

RS Vwgh 2010/2/23 2009/05/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2010

Index

L37129 Benützungsabgabe Gebrauchsabgabe Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1;

GebrauchsabgabeG Wr 1966 §1;

GebrauchsabgabeG Wr 1966 TPC3;

VwRallg;

1. AVG § 1 heute
2. AVG § 1 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Durch § 1 Wr GebrauchsabgabeG 1966 ist klargestellt, dass nur die im angeschossenen Tarif angegebenen Tatbestände des Gebrauchs von öffentlichem Grund einer durch Bescheid zu erteilenden Gebrauchserlaubnis bedürfen. Soweit ein über den Gemeingebrauch hinausgehendes Nutzungsrecht am öffentlichen Grund nicht in den Bereich des öffentlichen Rechts verlagert wird, gehört ein solches Nutzungsrecht zum Privatrecht (vgl. hierzu Moritz, BauO für Wien4 (2009) Anm. zu § 1 Wr GebrauchsabgabeG 1966, Seiten 573f, sowie das E vom 23. Juni 1978, VwSlg Nr. 9601A). Die vom Bf beantragten Sondernutzungen ("Bewilligung von Selbstbedienungstaschen für Magazine" an näher bezeichneten Standorten in Wien für die Tage Montag, Dienstag und Mittwoch) gehören nicht in den Bereich der Hoheitsverwaltung, sondern bedürfen vielmehr der privatrechtlichen Zustimmung der Stadt Wien als Grundeigentümerin. Die Behörde erster Instanz hat daher die Anträge zutreffend zurückgewiesen. Der belangten Behörde war es verwehrt, die Anträge einer meritorischen Entscheidung zuzuführen (Hinweis E vom 18. Dezember 2006, 2005/05/0142). Durch Paragraph eins, Wr GebrauchsabgabeG 1966 ist klargestellt, dass nur die im angeschossenen Tarif angegebenen Tatbestände des Gebrauchs von öffentlichem Grund einer durch Bescheid zu erteilenden Gebrauchserlaubnis bedürfen. Soweit ein über den Gemeingebrauch hinausgehendes Nutzungsrecht am öffentlichen Grund nicht in den Bereich des öffentlichen Rechts verlagert wird, gehört ein solches Nutzungsrecht zum Privatrecht vergleiche hierzu Moritz, BauO für Wien4 (2009) Anmerkung zu Paragraph eins, Wr GebrauchsabgabeG 1966, Seiten 573f, sowie das E vom 23. Juni 1978, VwSlg Nr. 9601A). Die vom Bf beantragten Sondernutzungen ("Bewilligung von Selbstbedienungstaschen für Magazine" an näher bezeichneten Standorten in Wien für die Tage Montag, Dienstag und Mittwoch) gehören nicht in den Bereich der Hoheitsverwaltung, sondern bedürfen vielmehr der privatrechtlichen Zustimmung der Stadt Wien als Grundeigentümerin. Die Behörde erster Instanz hat daher die Anträge zutreffend zurückgewiesen. Der belangten Behörde war es verwehrt, die Anträge einer meritorischen Entscheidung zuzuführen (Hinweis E vom 18. Dezember 2006, 2005/05/0142).

Schlagworte

Verhältnis zu anderen Materien und Normen Zivilrecht sachliche Zuständigkeit Organisationsrecht Justiz - Verwaltung
Verweisung auf den Zivilrechtsweg VwRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2009050081.X02

Im RIS seit

01.04.2010

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at